



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
25. Oktober 2018
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation 193

Maria Pilotto und Mario Stübi
namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 10. April 2018

(StB 536 vom 26. September 2018)

Fahrverbot Altstadt

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 12. Dezember 2000 über die Zuständigkeit für den Erlass von Verkehrsanordnungen (SRL Nr. 777a) wurden durch den Stadtrat zur zeitweisen Verwirklichung einer autofreien Luzerner Altstadt die nachfolgend in einer Zusammenfassung aufgeführten Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen verfügt und in den folgenden Ausgaben des Kantonsblatts publiziert:

- Nr. 24 vom 17. Juni 1978
- Nr. 14 vom 07. April 1979
- Nr. 11 vom 16. März 1996
- Nr. 13 vom 29. März 1997
- Nr. 12 vom 27. März 1999

Basis für das Bewilligungsregime für die Fussgängerzone

Für die Erteilung von Jahresbewilligungen ist die Kommission für die Bewilligung von Fahrten in die autofreie Altstadt (Altstadtkommission) zuständig. Diese Kommission hat vier Mitglieder. Je eine Person ist vom Quartierverein Altstadt und von der City Vereinigung in dieses Gremium delegiert. Zwei Personen aus der Umwelt- und Mobilitätsdirektion ergänzen diese Kommission (Vorsitz und operative Umsetzung).

Einzelausnahmebewilligungen werden von der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen am Schalter des Kundencenters während der normalen Öffnungszeiten ausgestellt. Dabei werden die jeweils aktuellen Rahmenbedingungen berücksichtigt (Baustellen, Veranstaltungen usw.). In dringenden Fällen und ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten gibt die Luzerner Polizei Ausnahmebewilligungen ab.

Zu den einzelnen Fragen

Zu 1.:

Wie viele Jahresbewilligungen wurden in den Jahren 2012 bis 2017 jeweils erteilt?

Es gibt grundsätzlich drei Kategorien von Jahresbewilligungen, über die in der Altstadtkommission befunden wird:

- Zufahrt zum Privatparkplatz: zwischen 90 und 108 Bewilligungen pro Jahr
- Zufahrt für Bewohnende: zwischen 126 und 145 Bewilligungen pro Jahr
- Zufahrt für Firmen: zwischen 444 und 465 Bewilligungen pro Jahr

Zudem werden jährlich Bewilligungen zum Einfahren und Parkieren abgegeben:

- an Wochenmarktteilnehmende, damit diese jeweils am Dienstag und Samstag den Kapellplatz als Parkplatz nutzen können: 82 Bewilligungen
- für Einsatzfahrzeuge öffentlicher Dienst (Stadtverwaltung, ewl AG usw.): 292 Bewilligungen

Die Bewilligung gilt jeweils für ein Fahrzeug.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Jahresbewilligungen						
Privatparkplätze	90	94	91	94	103	108
Anwohnende	126	127	129	122	134	145
Firmen	453	457	452	455	444	465
Total	669	678	672	671	681	718

Zu 2.:

Wie viele Einzelausnahmebewilligungen wurden im gleichen Zeitraum erteilt?

Auch die Einzelausnahmebewilligungen lassen sich verschiedenen Kundensegmenten mit unterschiedlichen Zwecken zuordnen, zum Beispiel:

- einmaliger Güterumschlag, für den es sich nicht lohnt, eine Jahresbewilligung zu beantragen
- Wohnungsumzüge
- Lieferungen für Baustellen oder Renovationsobjekte
- Anlieferung von Musikinstrumenten zu Unterhaltungslokalen
- Cateringfirmen für Anlieferungen
- Anlässe im Rathaus oder im Maskenliebhabersaal
- Veranstaltungen/Events (Material-, Zulieferungslogistik)
- Filmaufnahmen

Im Zeitraum 2012 bis 2017 wurden pro Jahr zwischen 2494 und 3082 Einzel-Zufahrtsbewilligungen am Schalter oder bei der Luzerner Polizei gelöst. Dies entspricht durchschnittlich 9 bis 12 Bewilligungen pro Werktag (Montag–Freitag). Hinzu kamen pro Jahr zwischen 1632 und 1936 Parkbewilligungen für Handwerker (Durchschnitt pro Werktag 6 bis 7 Bewilligungen).

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einzelausnahmebewilligungen						
Schalter ABS	2615	2085	2350	2389	2169	2284
Abgabe Polizei	467	409	555	630	374	321
Total	3082	2494	2905	3019	2543	2605
Parkbewilligungen Handwerker	1936	1749	1632	1913	1739	1667

Zu 3.:

Wie streng wird das Kriterium, dass nachgewiesen werden muss, weshalb die Zufahrt nicht von 6 bis 10 Uhr erfolgen kann, umgesetzt?

Die Altstadtkommission überprüft jährlich anhand von Listen, ob die bestehende Jahresbewilligung als Bewohnerin oder Bewohner, Nutzerin oder Nutzer eines privaten Parkplatzes oder zu Anlieferungszwecken (Firmen) für ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Wenn Zweifel bestehen, werden die Bewilligungsinhabenden angeschrieben und ersucht, den Nachweis auch für das folgende Jahr zu erbringen. Dieser Mechanismus wird unterstützt durch die Nähe und Vernetzung der Kommissionsmitglieder zu den Stakeholdern der gesamten Altstadt. Veränderungen bei den Ladengeschäften oder Wohnungswechsel sind meistens bekannt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei Wegfall des Anspruchs die Bewilligung zurückgegeben wird. Die Daten der Anwohnenden werden zudem periodisch mit denjenigen der Einwohnerdienste abgeglichen.

Am Schalter wird bei jeder Bewilligungserteilung zuvor genau ermittelt, weshalb eine Zufahrt in die Altstadt notwendig ist. Dabei steht wie bei der Erteilung der Jahresbewilligungen für Zufahrten zu Firmen im Zentrum, ob eine Fahrt unaufschiebbar ist. Viele Einzelbewilligungen werden für ausserordentliche oder dringliche Anlieferungen zu Baustellen oder zu Geschäften/Restaurants erteilt.

Zu 4.:

Wird bei einer Verlängerung der Bewilligung überprüft, ob die Bewilligung nach wie vor für den Güterumschlag oder die Zufahrt zu einem privaten Parkplatz nötig ist?

Die Überprüfung erfolgt durch die Altstadtkommission sowie durch die Mitarbeitenden der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen im Kundencenter. Die Bewilligungen werden jeweils mit dem Hinweis «keine Parkerlaubnis» ausgestellt (vgl. auch Antwort auf Frage 3.)

Zu 5.:

Unter welchen Bedingungen erhalten Hotels Ausnahmegewilligungen, damit TouristInnen direkt zum Hotel zufahren können, zumal gemäss Webseite eine Ausnahmegewilligung in der Regel auf ein konkretes Nummernschild ausgestellt wird? Wie viele Ausnahmegewilligungen kann ein Hotel gleichzeitig nützen? Ist es nicht zumutbar, dass TouristInnen ausserhalb der Altstadt parkieren und die letzten Meter zu Fuss gehen?

Auswärtigen Hotelgästen ist es lediglich bei der Ankunft und bei der Abreise erlaubt, ohne Bewilligung zum Hotel zu fahren. Damit ist jedoch keine Parkerlaubnis verbunden. Die Hotels verfügen über Hotelgast-Parkkarten, die für das Parkieren auf allen Parkplätzen ausserhalb der Altstadt (Parkuhrenfelder und Parkfelder mit Parkscheibepflicht) einsetzbar sind. Diese können den Gästen abgegeben werden. Auf diesen Karten ist ersichtlich, welches Hotel sie abgegeben hat und für welches Fahrzeug sie bestimmt ist (Fahrzeugkennzeichen angegeben). Die Karte kostet Fr. 15.– und ist 24 Stunden lang gültig. Ausser bei der An- und Wegreise wird folglich den Gästen der Stadt Luzern zugemutet, die Distanz zwischen Auto und Hotel zu Fuss zurückzulegen.

Zu 6.:

Werden die Bewilligungen unter der Auflage erteilt, dass eine Zufahrt nur zum beanspruchten Zweck erlaubt ist, oder kann ein Inhaber, eine Inhaberin einer Ausnahmegewilligung auch zu privaten Zwecken zufahren?

Die meisten Bewilligungen erlauben einzig den Güterumschlag und untersagen das Parkieren. Es ist untersagt, beispielsweise eine Ausnahmegewilligung für Piketteinsätze auch für private Zwecke zu nutzen. Die Luzerner Polizei kontrolliert, ob die Nutzung einer Bewilligung auch dem Zweck der jeweiligen Ausnahmegewilligung entspricht.

Ausblick

Der Stadtrat hat im vergangenen Jahr ein «Grundkonzept Parkierung» erarbeiten lassen. Aufbauend auf den Planungsgrundsätzen aus diesem Fachbericht werden nun weiterführende Teilkonzepte und Massnahmen zur Umsetzung erarbeitet. Das Konzept Autoparkierung soll aufzeigen, mit welchen Massnahmen die Umsetzungen erfolgen. In diesem Rahmen wird auch allfälliger Handlungsbedarf bezüglich des Umgangs mit dem Zufahrtsregime Altstadt analysiert werden.

In zunehmendem Mass und auf Basis knapper werdender Lagerhaltungskapazitäten des Gewerbes betreibt eine steigende Zahl professioneller Kurierdienste die Waren-/Versorgungslogistik in der Altstadt. Bei Einführung der Fussgängerzone ging man noch davon aus, dass nur die Post (PTT) Pakete und Briefe bringt. Im digitalen Zeitalter sind nun diverse Kuriere unterwegs, um das Gewerbe bzw. die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst zeitverzugslos bedienen zu können. Diese neuen Dienstleistenden haben bei der Erteilung der Ausnahmegewilligungen ein Recht auf Gleichbehandlung.

Auch können medizinische Dienstleistungsangebote in der Altstadt nur dann aufrechterhalten bleiben, wenn es den – älter werdenden – Patientinnen und Patienten ermöglicht wird, sich zum erforderlichen Zeitpunkt in eine Arzt- oder Therapiepraxis bzw. Apotheke zu begeben.

Im Rahmen einer Softwareanalyse bzw. Effizienzprüfung (Digitalisierung) im Winterhalbjahr 2018/2019 wird geprüft, ob die etablierten Ablauf- und Bewilligungsprozesse zum Bezug von Ausnahmebewilligungen mit Mehrwerten (z. B. Möglichkeit, Verfügbarkeit online zu klären) für die Kundschaft ausgestaltet werden können. Dabei gilt es zu gewährleisten, dass der grundsätzlich restriktiven Handhabung bei der Bewilligungserteilung zum Schutz der Fussgängerzone weiterhin Rechnung getragen wird.

Stadtrat von Luzern

